

SO_GERICHTE BKBES.2017.74 vom 4. August 2017

SO Obergericht, 2017-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_BKBES.2017.74

FR: SO_GERICHTE BKBES.2017.74 du 4 août 2017

IT: SO_GERICHTE BKBES.2017.74 del 4 agosto 2017

Erwägungen

E. 1

StPO (erster Satz) tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Der Beschwerdeführer obsiegt im Ausmass von knapp drei Vierteln. Es sind ihm demnach 25 % der in Anwendung von Art. 424 Abs. 2 StPO auf CHF 500.00 festzusetzenden Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen, womit er CHF 125.00 zu bezahlen hat. Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren richten sich nach den Artikeln 429 – 434 StPO (Art. 436 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO ist der Beschwerdeführer demnach für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte im Beschwerdeverfahren im Ausmass von 75 % zu entschädigen. Der geltend gemachte Aufwand von 5.46 Stunden ist angemessen. Bei den Auslagen sind 65 Kopien mit CHF 0.50 pro Kopie zu entschädigen (§ 158 Abs. 5 GT), womit sich eine volle Entschädigung von insgesamt CHF 1'526.15 ergibt. Davon sind 75 % = CHF 1'144.60 zu entschädigen. Die vom Beschwerdeführer zu bezahlenden Kosten von CHF 125.00 sind mit den ihm auszurichtenden Entschädigungen von CHF 4'115.80 zu verrechnen (Art. 442 Abs. 4 StPO), womit noch CHF 3'990.80 auszubezahlen sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.